

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00137 vom 21. Februar 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2023.00137

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00137 du 21 février 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00137 del 21 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1).

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG).

E. 1.2

Ist die versicherte Person infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so hat sie gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG Anspruch auf ein Taggeld. Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mithin im Zeitpunkt der vollen Wiedererlangung der Fähigkeit, im bisherigen oder in einem anderen Beruf zumutbare Arbeit zu leisten (Art. 16 Abs. 1 und 2 UVG in Verbindung mit Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] BGE 137 V 199 E. 2.1, Urteil des Bundesgerichts 8C_609/2017 vom 27. März 2018 E. 3.1), mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod der versicherten Person (Art. 16 Abs. 2 UVG).

E. 1.3

Gemäss Art. 15 UVG werden Taggelder und Renten nach dem versicherten Verdienst bemessen (Abs. 1). Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn (Abs. 2).

E. 1.4

Hat die Heilbehandlung wenigstens drei Monate gedauert und wäre der Lohn des Versicherten in dieser Zeit um mindestens 10 Prozent erhöht worden, so wird der massgebende Lohn für die Zukunft neu bestimmt (Art. 23 Abs. 7 der Verordnung über die

Unfallversicherung, UVV).

Die Sonderbestimmung von Art. 23 Abs. 7 UVV kann nicht nur bei Lohnerhöhungen, sondern auch bei Erhöhungen der Arbeitszeit zur Anwendung gelangen. Im einen wie im andern Fall ist es im Rahmen der ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten (BGE 116 V 26 E. 3c) Sache der Versicherten, mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit darzutun, dass eine solche Erhöhung erfolgt wäre, wenn sich kein Unfall ereignet hätte (RKUV 1994 Nr. U 195 S. 210 E. 5a und b; Urteil des Bundesgerichts U

241/01 vom 4. September 2002 E. 2.1). 2.

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 14. September 2023 Beschwerde und beantragte, die Suva sei zu verpflichten, ihr ab August 2020 die Taggelder aufgrund eines versicherten Verdiensts von Fr. 148'200.-- auszurichten (Urk. 1 S.

2). Die Suva schloss in der Beschwerdeantwort vom 13. Oktober 2023 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was der Versicherten zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9). Mit Verfügung vom 18. Dezember 2023 hielt das Gericht fest, dass die Suva das Taggeld auf der Basis eines Bruttoeinkommens von Fr. 74'400.-- (Fr.

6'200.-- x 12) ausgerichtet habe. Aus den Akten sei jedoch ersichtlich, dass der Versicherten ein 13. Monatslohn ausbezahlt worden sei, was für ein ausgerichtetes Bruttoeinkommen von Fr. 80'600.-- spreche. Es gab den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme dazu (Urk. 10), wovon die Parteien mit Eingaben vom

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Einspracheentscheid, die Beschwerdeführerin habe am Lehrgang «Projektmanagement CAS

< ... >

» der Business School Z.____

teilgenommen. Die Ausbildung hätte ursprünglich vom 20.

Januar 2020 bis [12.] Juni 2020 stattfinden sollen mit insgesamt 19 Schultagen. Bereits in Anbetracht der Ausbildungsdauer erscheine es nicht als überwiegend wahrscheinlich, dass nach einem erfolgreichen Abschluss dieses Lehrgangs sich der Lohn um mehr als das 2,5fache erhöht hätte. Sämtliche Bescheinigungen der Arbeitgeberin, die der Beschwerdeführer in

einen Lohn von Fr. 15'000.-- bestätigten, seien erst im Nachhinein, rund zwei Jahre nach dem ursprünglich vorgesehenen Abschluss, ausgestellt worden. Die Beschwerdeführerin habe den ganzen CAS-Lehrgang besucht, jedoch sei sie an der schriftlichen Prüfung gescheitert. Von der Business School Z.____ sei ihr die Möglichkeit eingeräumt worden, die schriftliche Prüfung zu wiederholen. Davon habe sie keinen Gebrauch gemacht. Soweit die Beschwerdeführerin geltend mache, dass sie bei der schriftlichen Prüfung aufgrund ihrer Handschmerzen durchgefallen und ihr die Repetition dieser Prüfung auch aufgrund dieser Schmerzen nicht möglich sei, sei ihr entgegen zu halten, dass sie aufgrund des im Behindertengleichstellungsgesetzes statuierten Nachteilsausgleichs Anspruch darauf hätte, die Prüfung unter erleichterten Bedingungen zu absolvieren. Es könne deshalb nicht davon

ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin die Prüfung wegen der unfallbedingten Einschränkungen nicht bestanden habe (Urk. 2).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin machte in der Beschwerde geltend, im Rahmen des CAS-Lehrgangs habe sie die Hausarbeit sowie die Präsentation erfolgreich absolviert. Trotz andauernden Beschwerden habe sie im Oktober 2021 versucht, die schriftliche Prüfung zu bestehen. Doch habe sie bloss 14 von 50 Punkten erreicht, da sie schmerzbedingt nicht hinreichend schnell habe schreiben können. Dr. med. A.____

habe denn auch bestätigt, dass die Funktionsfähigkeit der linken Hand durch die Schmerzerkrankung stark beeinträchtigt und ihr die Absolvierung längerer schriftlicher Abschlussprüfungen nicht möglich sei. Damit sei erstellt, dass sie die Weiterbildung einzig aufgrund der Unfallfolgen nicht habe erfolgreich beenden können. Soweit diesbezüglich doch noch offene Fragen bestanden hätten, wäre die Beschwerdegegnerin verpflichtet gewesen, zumindest bei der Business School Z.____ nachzufragen, weshalb die Beschwerdeführerin an der schriftlichen Prüfung gescheitert sei. Insofern sei eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes zu rügen. Aufgrund der Angaben der Arbeitgeberin sei ausgewiesen, dass die Beschwerdeführerin nach einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung im Juni 2020 Fr. 15'000.-- im Monat verdient hätte, was nun aufgrund des erlittenen Unfalls nicht der Fall sei. Da sich der Höchstbetrag des versicherten Verdiensts auf Fr. 148'200.-- belaufe, sei das Taggeld für den Zeitraum ab August 2020 auf dieser Basis zu berechnen (Urk. 1). 3. 3.1

Taggelder der Unfallversicherung können in einem formlosen Verfahren zugeprochen werden (Art. 124 UVV e contrario in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 ATSG). Der im formlosen Verfahren nach Art. 51 Abs. 1

ATSG erlassene Entscheid zeich net sich dadurch aus, dass er – allenfalls nach einer bestimmten Frist – in Rechtskraft erwächst. Er kann dann nicht mehr angefochten werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_99/2008 vom 26. November 2008 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Wenn die rechtssuchende Person eine Taggeldabrechnung der Unfallversicherung beanstanden will, kann sie innert einer 90-tägigen Prüfungs- und Überlegungsfrist eine anfechtbare Verfügung verlangen, gerech net ab Eröffnung des formlosen Verwaltungsaktes (Urteil e des Bundesgerichts 8C_340/2018 vom 16. Mai 2019 E. 4.2 und 8C_14/2011 vom 13. April 2011 E. 5 mit weiteren Hinweisen). 3.2

Die Beschwerdegegnerin zahlte die Taggelder auf der Basis eines versicherten Verdiensts von Fr. 74'400.--. Dabei stützte sie sich auf die Angaben in der Schadenmeldung vom 4. Mai 2020, worin der

erzielte

Lohn mit Fr. 6'200.-- x 12 beziffert worden war (Urk. 8/1, vgl. auch Urk. 13). Erst mit Schreiben vom 29.

Juni 2022 monierte die Beschwerdeführerin die Höhe des Taggelds (Urk.

8/193). Damit

sind die der Beschwerdeführerin bis am 29. März 2022 zugestellten Taggeldabrechnungen rechtsbeständig geworden. In Frage steht und zu prüfen ist daher einzig die Höhe der

Taggelder ab diesem Zeitpunkt, aufgrund der vorgenommenen Zahlungen konkret ab 26. April 2022 (Urk. 8/215/4, Urk.

8/216/2 , vgl. ferner Urk. 8/252) .

E. 4

.1

Start des von der Beschwerdeführerin in Angriff genommenen Lehrgangs
«Projektmanagement CAS <...> »

war am 20. Januar 2020. Er beinhaltete sechs Module und dauerte 18 Tage. Der letzte Termin dieser Kursreihe war der 12. Juni 2020 (Urk. 8/261/19). Die Kosten von Fr. 9'9

E. 9

. Februar 2022 ebenfalls als unfallfremd zu erachten (Urk.

8/158). 6 .3

Aus der von Dr. A.____ mit Bescheinigung vom 19. Oktober 2022 (Urk.

8/206/12) attestierten Unfähigkeit zur Absolvierung längerer schriftlicher Abschlussprüfungen vermag die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Die Bescheinigung wurde ihr offensichtlich in Hinblick auf die Rechts streitigkeit mit der Beschwerdegegnerin ausgestellt. Datiert ist sie vom 19.

Oktober 2022. Die Prüfung fand jedoch bereits ein Jahr zuvor am 21. Oktober 2021 statt. Es erhellt sich nicht, weshalb die Bescheinigung denn nicht bereits zu jenem Zeitpunkt ausgestellt wurde. Daraus, dass damals keine Prüfungsunfähigkeit attestiert wurde, ist vielmehr zu schliessen, dass sowohl die Beschwerdeführerin als auch Dr. A.____ davon ausgingen, dass keine gesundheitsbedingten Gründe der Absolvierung der Abschlussprüfung entgegenstanden.

Der Beschwerdeführerin steht die Repetition der schriftlichen Prüfung nach wie vor offen (Urk. 8/206/3, Urk. 8/206/9). Zum Beweis dafür, dass der Beschwerdeführerin die Absolvierung einer Repetitionsprüfung aufgrund des CRPS an der linken Hand nicht möglich ist, ist die Bescheinigung vom 19. Oktober 2022 ebenfalls nicht geeignet, nachdem ihr von den behandelnden Ärzten trotz den entsprechenden Einschränkungen mittlerweile eine Arbeitsfähigkeit von 30 % und insofern eine Verbesserung der gesundheitlichen Situation attestiert wird (vgl. Urk. 8/217-219, Urk. 8/266). Dazu kommt, dass der Beschwerdeführerin für längere schriftliche Prüfungen eine Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird, die konkret in Frage stehende CAS-Prüfung aufgrund ihrer Dauer von zwei Stunden jedoch nicht als solche zu qualifizieren ist. Soweit überhaupt unfallbedingte Einschränkungen relevant sein sollten, könnte dies en mit dem im Behinderten gleichstellungsgesetz verankerten Instrument des Nachteilsausgleichs begegnet werden. Gleichwohl hat die Beschwerdeführerin auf das Nachholen der CAS-Prüfung verzichtet, was wie dargelegt, nicht dem Unfallereignis vom 1. April 2020 anzulasten ist. 6 .4

Aus diesen Gründen vermag die Beschwerdeführerin nicht mit dem nötigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit darzutun, dass sie die Prüfung aufgrund der unfallkausalen Einschränkung an der linken Hand nicht bestanden hat. Soweit sie der Beschwerdegegnerin eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vorwirft , ist ihr nicht zu folgen. Es ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin nicht dargelegt ,

inwiefern die Business School Z.____ weitere Erkenntnisse hätte liefern können, die geeignet wären, unfallbedingte Einschränkungen zu belegen, welche der Absolvierung einer zweistündigen schriftlichen Prüfung entgegenstünden. 6.5

Bei dieser Ausgangslage braucht nicht abschliessend darüber befunden zu werden, ob die Beschwerdeführerin nach erfolgreichem Abschluss des Projektmanagement-CAS-Lehrgangs mit Erhalt des Zertifikats tatsächlich einen Brutto monatslohn von Fr. 15'000.-- verdient hätte.

Immerhin ist dazu festzuhalten, dass dazu keine schriftlichen Abreden bestehen, die vor Beginn des Lehrgangs respektive vor dem Unfall angefertigt wurden. Die Beschwerdeführerin hatte über ihren Rechtsvertreter im Schreiben vom 29. Juni 2022, mit welchem sie erstmals ein höheres Taggeld forderte, zunächst einen Brutto monatslohn von Fr. 14'000.-- behauptet (Urk. 8/193). Die Arbeitgeberin bestätigte in ihren in der Folge ausgestellten Bescheinigungen, jeweils unterzeichnet von E.____, Managing Director, beziehungsweise F.____, Manager Finance, dann einen Brutto monatslohn von Fr. 15'000.-- (Urk. 8/197/2, Urk. 8/259/1, Urk. 8/262/3, Urk. 8/287/2). Begründet wurde der neue Lohn damit, dass die Beschwerdeführerin nach erfolgreichem Abschluss des Managementkurses zur Managerin befördert worden wäre (Urk. 8/197/1, Urk. 8/212/1, Urk.

8/259/1). Überdies wurde darauf hingewiesen, dass die Managementposition damals durch Herr G.____, einen externen Manager, wahrgenommen worden sei. Sein Honorar habe sich auf Fr. 12'500.-- belaufen (Urk. 8/212/1).

Wenngleich eine entsprechende Abmachung im Einzelfall nicht auszuschliessen ist, widerspricht eine Lohnerhöhung von Fr. 6'200.-- auf Fr. 15'000.--, also fast um das fast 2,5fache, infolge eines 18tägigen Lehrgangs der allgemeinen Lebenserfahrung. Dies gilt selbst im Falle eines Positionswechsels, wobei im Falle der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen ist, dass sie bereits vor dem Unfall gewisse Leitungsfunktionen inne hatte (vgl. Urk. 8/76, Urk. 8/130). Dazu kommt, dass die unterschiedlichen Angaben der Beschwerdeführerin einerseits und der Arbeitgeberin andererseits zur in Aussicht gestellten Lohnerhöhung Zweifel an ihrer Verlässlichkeit wecken. Gleich verhält es sich mit dem Umstand, dass der Lohn der Beschwerdeführerin – soweit unbestritten – die übrigen im Betrieb bezahlten Löhne weit überstiegen hätte (vgl. Urk. 8/211/2) und auch höher gewesen wäre, als der Lohn des beigezogen externen Managers, dessen Position sie hätte übernehmen sollen. 6.6

Die Beschwerdegegnerin hat somit die geschuldeten Taggelder zu Recht gestützt auf Art. 15 UVG berechnet. Für die von der Beschwerdeführerin postulierte Anwendung von Art. 23 Abs. 7 UVV besteht kein Raum. Jedoch hat die Beschwerdegegnerin bei der Festsetzung des Taggelds übersehen, dass der Beschwerdeführerin ein 13. Monatslohn ausbezahlt worden war (Urk.

8/261/14 17). Der massgebende versicherte Verdienst beträgt somit nicht Fr. 74'400.--, sondern Fr.

80'600.-- (Fr. 6'200.-- x 13).

Die Beschwerde ist somit insofern gutzuheissen, als die Beschwerdeführerin ab 29. März 2022 (respektive ab 26. April 2022; Urk. 8/215/4) Anspruch auf ein Taggeld auf der Basis eines versicherten Verdiensts von Fr. 80'600.-- hat. 7.7.1

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert (§ 34 Abs. 3 GSVGer). 7 .2

Die Beschwerdeführerin obsiegt teilweise, unterliegt jedoch zum grösseren Teil (höheres Taggeld erst ab 29. März 2022 statt ab August 2020, Taggeld auf der Basis eines versicherten Verdiensts von Fr. 80'600.-- statt Fr. 148'200.--). Es rechtfertigt sich daher die Zusprechung einer reduzierten Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 5 00.-- . Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Suva vom 2. August 2023 dahingehend mit der Feststellung geändert, dass das ab 29. März 2022 der Beschwerdeführerin zustehende Taggeld auf der Basis eines versicherten Verdiensts von Fr. 80'600.-- (statt Fr. 74'400.--) zu bemessen ist. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 5 00.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Mark A. Glavas unter Beilage eines Doppels von Urk. 13 - Suva unter Beilage eines Doppels von Urk. 14 - Bundesamt für Gesundheit 4 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber Philipp Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.